Liste für die Erstattung von Sachkosten bei zahnärztlicher Behandlung, insbesondere bei Zahnersatz (gem. Nr. 10 b der Tarifbedingungen) Gültig ab 01.07.2003

(Gültig für Tarife ApoSana Plus, AZ 20 A, AZ 30 A, B 20, B 30, B 3-20, B 3-20b, B 3-30, BSS, BT, ECO 1300, ECO 2600, ECO 5200, VA 100, VAiP, VA 100-2, VAiP-2, VITAL-Z, Z 100 S, Z 30, Z 35, Z 40, Z 45, Z 50, Z 70, Z 90, Z 100, ZA 25, ZA 25iP, ZB 25 [1)], ZS 20, ZS 30, ZS 35, ZS 40, ZS 45, ZS 50, ZS 60 ZZ.)

Informationen zur Sachkostenliste

1. Die Liste bezeichnet abschließend die Leistungen, die von einem Zahnarzt/einer Zahnärztin oder einem zahntechnischen Labor als Sachkosten gemäß § 9 GOZ erbracht werden und im Rahmen des Versicherungsschutzes erstattungsfähig sind.
2. Neben den Leistungsinhalten sind die Höchstpreise zur Berechnung der tariflichen Leistungen aufgeführt. **Leistungen, die nicht in dieser Liste enthalten sind, oder Preise, soweit sie über den genannten liegen, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.**
   Die Höchstpreise enthalten nicht die jeweils gültige Mehrwertsteuer; diese ist ebenfalls erstattungsfähig.
3. Rechtzeitig vor Beginn der Therapie soll ein Heil- und Kostenplan und - falls Material- und Laborkosten anfallen werden - auch ein Kostenvoranschlag des zahntechnischen Labors vorgelegt werden. Die AXA Krankenversicherung gibt dann verbindlich über die tariflichen Leistungen Auskunft.
   Alle Beteiligten (Versicherte/r, Zahnarzt/Zahnärztin sowie das zahntechnische Labor) wissen bereits vor dem Therapiebeginn, was die AXA Krankenversicherung erstattet.
4. Diese Liste gilt für zahnärztliche Behandlungen ab dem 01.07.2003.

Was sollten Sie als Versicherte/r unbedingt tun ?

1. Es wird dringend empfohlen, diese **Sachkostenliste** dem Zahnarzt / der Zahnärztin direkt zu Beginn einer Behandlung/ Untersuchung (Diagnostik) **auszuhändigen.** Sie ist im Inhalt und den Höchstpreisen Basis für die Erstattung aus dem Versicherungsvertrag.
2. **Beauftragen Sie** als Patient/in **Ihre/n Zahnarzt/Zahnärztin, die Sachkostenliste zum Gegenstand des Auftrages an das zahntechnische Labor zu machen.** Wenn dies erfolgt, haben Sie bei den Material- und Laborkosten nicht mit zusätzlichen Eigenbehalten zu rechnen ! Es geht also um Ihren Anteil an diesen Kosten.
3. Weitere Exemplare dieser Sachkostenliste können Sie per Fax-Abruf unter der Nummer (0221) 148 61150 erhalten; natürlich schicken wir Ihnen auch weitere Exemplare zu - rufen Sie uns an unter 01803 - 55 66 22.
4. Notieren Sie auch, wann Sie Ihrem/r Zahnarzt/Zahnärztin diese Sachkostenliste ausgehändigt haben:

   ☐ Ein Exemplar / eine Fotokopie der Sachkostenliste (21003749 / 7.03) habe ich

   am _____ Herrn / Frau _____

   ausgehändigt.

   ☐ Ich habe den/die Zahnarzt/Zahnärztin beauftragt, die Inhalte und Höchstpreise zum Gegenstand des Auftrages an das zahntechnische Labor zu machen.

Tarifbedingung Nr. 10 b

Nr. 10 b Sachkosten bei zahnärztlicher Heilbehandlung

(1) Die Erstattung von Sachkosten bei zahnärztlicher und kieferorthopädischer Behandlung richtet sich nach den in der Sachkostenliste des versicherten Tarifes genannten Leistungsinhalten und Höchstpreisen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Versicherer vergleicht alle 2 Jahre die Entwicklung des Niveaus der in der Sachkostenliste genannten Leistungsinhalte und der dort angegebenen Höchstpreise mit den entsprechenden Marktpreisen. Weicht die Relation aller vom Versicherer ausgewerteten Rechnungen im Mittelwert um mindestens 10% von den letztgültigen Höchstpreisen der Sachkostenliste ab, wird der Versicherer mit Zustimmung des Treuhänders die Höchstpreise der Sachkostenliste im selben Verhältnis anpassen. Bei dieser Gelegenheit wird auch überprüft, ob die Liste in ihren Leistungsinhalten geändert oder ergänzt werden muß; erforderlichenfalls wird dies mit Zustimmung des Treuhänders vorgenommen. Die neuen Leistungsinhalte bzw. Höchstsätze gelten dann für Behandlungen, die am 1. des übernächsten Monats nach der Benachrichtigung der Versicherungsnehmer oder später beginnen, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Nr.	Leistungsinhalte	bis zu Euro*
1	Modell	7,64
1a	Kontrollmodell	7,64
2	Doublieren/Platzhalter einfügen/Verwendung von Kunststoff/Galvanisieren	18,24
3	Set-up	11,29
4	Stumpfmodell mit Sockel, einschließlich aller stumpfvorbereitender Maßnahmen und Dowel-Pins	12,27
5	Zahnkranz	6,43
6	Zahnkranz sockeln	7,18
7	Modellpaar trimmen/Fixator	10,77
8	Einstellen in Mittelwertartikulator, einschließlich Auswertungen aus Gesichtsbogenmessungen	10,94
9	Modellpaar sockeln	27,03
10	Basis für Konstruktionsbiß/Basis für Vorbißnahme	12,74
12	Basis für Autopolymerisat	31,95
13	Bißwall	7,29
14	Individueller Löffel	26,68
15	Übertragungskappe	30,04
16	Provisorische Krone oder Brückenglied	38,49
17	Formteil	22,74
18	Vollkrone Metall/Krone f. Keramikverblendung/Wurzelstiftkappe	83,98
19	Vollkrone Stufenpräparation/Teilkrone/ Krone f. Kunststoffverblendung	95,09
20	Vorbereiten Krone/Krone einarbeiten/ Stiftaufbau einarbeiten	18,24
21	Modellation gießen	27,26
22	Stiftaufbau	62,34
23	Brückenglied	70,09
24	Mantelkrone Kunststoff	86,76
25	Mantelkrone Keramik	134,22
26	Teleskopierende Krone	281,46
27	Steg	115,81
28	Steglasche/Stegreiter	61,41
29	Steggeschiebe individuell	131,96
30	Individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/ Rillen-Schulter-Geschiebe	237,36
31	Konfektions-Geschiebe/Konfektions-Gelenk/ Konfektions-Anker/Konfektions-Riegel	141,57
32	Friktionsstift/Federbolzen/Schraube/ Bolzen einarbeiten	57,82

* zuzüglich der jeweils gültigen MwSt.

21003749 (10.05) C 5.03.006

Nr.	Leistungsinhalte	bis zu Euro*
33	Gefrästes Lager	72,70
34	Schubverteilungsarm	73,56
35	Riegel individuell	216,70
36	Metallverbindung nach Brand	33,51
37	Verblendung Kunststoff	62,51
38	Zahnfleisch aus Kunststoff	21,36
39	Verblendung aus Keramik	106,44
40	Zahnfleisch aus Keramik	52,21
41	Metallbasis	163,21
42	Einarmige Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/Bonyhardklammer/Kralle/Ney-Stiel/ Auflage/Umgehungsbügel	16,61
43	Zweiarmige Klammer/Approximalklammer/ Ringklammer/Rücklaufklammer/Bonyhardklammer, Gegenlager/Doppelbogenklammer	26,85
44	Zweiarmige Klammer, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, Auflage/Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/ Überwurfklammer, Auflage	39,94
45	Bonwillklammer	53,60
46	Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkaufläche	50,87
47	Lösungsknopf für Friktionsprothese	20,43
48	Abschlußrand	24,30
49	Zuschlag einzelne Klammer	25,18
50	Aufstellung Basis, Grundeinheit	50,18
51	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	2,32
52	Aufstellung Metallbasis, je Zahn	3,70
53	Übertragung einer Aufstellung auf Metall je Zahn	2,60
54	Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit	61,30
55	Fertigstellung je Zahn	4,46
56	Einarmige Klammer/Inlayklammer/Interdental-Knopfklammer/Approximalklammer/Auflage/ Bonyhardklammer ohne Auflage/Kralle	12,68
57	zweiarmige Klammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer/Doppelbogenklammer	20,03
58	Weichkunststoff (ZE) Sonderkunststoff	112,97
59	Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff	43,93
60	Aufbißschiene/Knirscherschiene/Bißführungsplatte	140,76
61	Miniplastschiene/Retentionsschiene/Verband-, Verschlußschiene, nicht adjustiert	83,58
62	Umarbeiten einer Prothese zum Aufbißbehelf mit adjustierter Oberfläche	58,16
63	Festsitzende Schiene aus Kunststoff mit adjustierter Oberfläche, je Zahn	12,85
64	Abnehmbare Dauerschiene mit adjustierter Oberfläche aus Metall	207,90
65	Basis für Einzelkiefergerät	64,48
66	Basis für bimaxilläres Gerät	136,25
67	Schiefe Ebene	53,42
68	Vorhofplatte	72,18
69	Kinnkappe	64,18
70	Aufbiß	12,74
71	Abschirmelement	22,16
72	Weichkunststoff	59,50
73	Schraube einarbeiten	19,45
74	Spezialschraube einarbeiten	28,82
75	Trennen einer Basis	8,11
76	Labialbogen intramaxillär mit zwei Schlaufen	24,89
77	Labialbogen intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen	31,89
78	Labialbogen intermaxillär	38,14
79	Feder, offen	10,94
80	Feder, geschlossen	14,06
81	Verbindungselement intramaxillär	28,82
82	Verbindungselement intermaxillär	31,83
83	Verankerungselement	26,98
84	Einzelelement einarbeiten	13,78
85	Metallverbindung	19,10
86	Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	11,81
87	Mehrarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	20,03
88	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder Aufbißbehelfs	21,30
89	Leistungseinheit Dehn-, Regulierungselement	9,15
90	Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis	57,99
91	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung	27,26
92	Leistungseinheit Sprung/Bruch/Einarbeiten Zahn/ Basisteil Kunststoff/Klammer einarbeiten/ Rückenplatte/Kunststoffsattel	10,41
93	Retention, gebogen	56,37
94	Retention, gegossen	69,05
95	Gegossenes Basisteil	86,29
96	Wiederherstellung einer Metallverbindung	29,06
97	Teilunterfütterung	50,53
98	Vollständige Unterfütterung	69,45
99	Basis erneuern	84,67
100	Wiederherstellen eines konfektionierten Sekundärteiles	102,04
101	Wiederherstellen eines individuellen Geschiebes	89,71
102	Auswechseln von Konfektionsteilen	32,30
103	Kronen- oder Brückenreparatur	45,26
104	Versandkosten	4,80
105	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus edelmetallfreier (NEM) Legierung	13,89
106	Remontage-Modell	32,93
109	Modellmontage in individuellem Artikulator I [2]	17,20
110	Montage eines Gegenkiefermodells [2]	9,72
111	Einstellen nach Registrat [2]	10,60
112	Inlay 1-flächig (Gußfüllung)	86,24
113	Inlay 2-flächig (Gußfüllung)	86,24
114	Inlay 3-flächig (Gußfüllung)	95,50
115	Inlay mehrflächig (Gußfüllung)	95,50
116	Gußonlay	95,50
117	Keramik-/Glaskeramikinlay 1-flächig	200,84
118	Keramik-/Glaskeramikinlay 2-flächig	200,84
119	Keramik-/Glaskeramikinlay 3-flächig	210,10
120	Keramik-/Glaskeramikinlay mehrflächig	210,10
121	Keramik-/Glaskeramikonlay	210,10
122	Keramik-/Glaskeramikkrone	200,84
123	Keramik-/Glaskeramikbrückenglied	184,63
124	Veneers	163,80
125	Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, je Zahn	38,21
126	Implantat als Basis für eine Einzelkrone einschließlich aller vom Systemlieferanten zu stellenden Konfektionsteile, auch zur Übertragung für und durch das Labor[3]	409,54
127	2 Implantate als Basis für eine Deckprothese einschließlich Steg und Stegreiter und aller vom Systemlieferanten zu stellenden Konfektionsteile, auch zur Übertragung für und durch das Labor[2]	703,03
128	Laserschweißen, bezogen auf den gesamten Arbeitsprozess	27,90
129	Zahnfleischmaske	32,55

* zuzüglich der jeweils gültigen MwSt.

[1] Für Tarif ZB 25 gelten folgende Positionen aus der Sachkostenliste nicht.
5, 6, 11 bis 16, 18 bis 41, 45 bis 55, 58, 59, 95, 96, 100 bis 103, 105 bis 108, 122 bis 124, 127 bis 129. Nr. 126 gilt nur für Kieferorthopädie (nicht für Zahnersatz).

[2] nur in Verbindung mit einer der Positionen 112 bis 127

[3] Lagerhaltungskosten sind nicht erstattungsfähig

Der Zahnarzt/die Zahnärztin kann darüber hinaus Sachkosten nach § 4 Abs. 3 GOZ, die nicht mit den Gebühren abgegolten sind, berechnen.

Sofern unter einzelnen Leistungsinhalten verschiedene Bezeichnungen für diesen Inhalt angegeben sind, handelt es sich trotzdem um denselben Leistungsinhalt. Die unterschiedlichen Bezeichnungen wurden durch Schrägstriche getrennt. Eine Berechnung z. B. einer einarmigen Klammer und zusätzlich einer Inlayklammer ist nicht nebeneinander erstattungsfähig.